

Anlagenband

zum Beteiligungsbericht 2016

Impressum

Herausgeber:

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Tel.: 06441 407-0

Fax: 06441 407-1051

E-Mail: info@lahn-dill-kreis.de

Internet: www.lahn-dill-kreis.de

Ansprechpartner:

Landrat Wolfgang Schuster

Redaktion:

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Finanz und Rechnungswesen
Thomas Koob

Tel.: 06441 407-2600

Fax: 06441 407-2690

E-Mail: thomas.koob@lahn-dill-kreis.de

Druck:

Hausdruckerei des Lahn-Dill-Kreises

Stand:

Januar 2018

INHALT

Erläuterungen und Definitionen	5
1 Begriffsbestimmung der Beteiligung	6
2 Die Beteiligung im kaufmännischen Rechnungswesen	6
3 Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises	7
4 Grundsatz der Subsidiarität	7
5 Grundlagen für die Vertretung des Landkreises durch Mandatsträger in den Gremien der Beteiligungen	7
6 Eigenbetrieb	7
6.1 Grundlagen	7
6.2 Besetzungsverfahren Betriebskommission	8
6.3 Weisungsgebundenheit	8
6.4 Verschwiegenheit	8
6.5 Berichtspflichten / Informationsrechte	8
6.6 Rechnungslegung und Prüfung.....	9
6.7 Haftung	9
7 Gesellschaft mit beschränkter Haftung	11
7.1 Grundlagen	11
7.2 Haftung	15
8 Unterrichts- und Prüfungsrechte des Landkreises	16
9 Gesetzliche Regelungen zum Beteiligungsbericht	17
9.1 Bestandteile des Beteiligungsberichtes	17
9.2 Jahresabschlüsse als Grundlage für den Beteiligungsbericht.....	17
Auszug aus den Gesetzestexten	19
1 Hessische Landkreisordnung (HKO)	20
2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)	20
3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)	27
4 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG)	27
Glossar	29

Erläuterungen und Definitionen

1 Begriffsbestimmung der Beteiligung

Die Betätigung von Kommunen in privatrechtlichen Rechtsformen erfolgt in Form von so genannten Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften. Der Begriff „Beteiligung“ erfasst sowohl den Vorgang des „Sich Beteiligens“ als auch den Zustand des „Beteiligtseins“.

Sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen, beinhaltet somit zunächst den Erwerb von Mitgliedschaftsrechten durch den Kauf von Aktien oder Geschäfts- oder Genossenschaftsanteilen (sog. echte Beteiligung).

Als Eigengesellschaft wird dabei eine privatrechtliche Gesellschaft bezeichnet, die vollständig einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Landkreis gehört. Hat die Kommune lediglich einen Anteil an einer Gesellschaft, spricht man von einer Beteiligungsgesellschaft. Möglich sind auch mittelbare Beteiligungen. Mittelbar ist eine Beteiligung dann, wenn nicht die Kommune selbst, sondern ein Unternehmen, an dem die Kommune als Gesellschafterin beteiligt ist, Gesellschafter dieses Unternehmens ist.

Eine Definition für den Begriff „Beteiligungen“ findet sich in § 271 des Handelsgesetzbuches (HGB). Danach sind Beteiligungen „Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unter-

nehmen zu dienen. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an eine Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.“ Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt handelsrechtlich nicht als Beteiligung.

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO), die für Landkreise durch die Verweisung in § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) Anwendung findet, geht von einem weiter gefassten Begriff der Beteiligung aus. In § 122 HGO ist die „Beteiligung an Gesellschaften“ geregelt, und zwar sowohl für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen wie auch an nicht-wirtschaftlichen Unternehmen. Aus § 126 HGO ergibt sich, dass die Bestimmungen zu Beteiligungen an Gesellschaften auch entsprechend für sonstige Vereinigungen in der Rechtsform des privaten Rechtes, wie z. B. einem Verein oder einer Genossenschaft, gelten.

Schließlich wird im Kommunalrecht unter dem Begriff „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“ auch die Führung der Eigenbetriebe im Sinne des § 127 HGO verstanden.

Deshalb erscheint die in § 122 HGO festgelegte Beschränkung der Beteiligung auf solche an Gesellschaften dem Wortlaut nach eng.

2 Die Beteiligung im kaufmännischen Rechnungswesen

Aufgrund des neuen Steuerungsmodells, verbunden mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens im Lahn-Dill-Kreis zum 1. Januar 2001, hat der Begriff der Beteiligung eine besondere Funktion im neuen Rechnungswesen.

In Anwendung des § 271 HGB und der ergänzenden handelsrechtlichen Bestimmungen ist der Lahn-Dill-Kreis nunmehr verpflichtet, nicht nur wie bisher, die Eigenbetriebe in seine Rechnung

mit aufzunehmen. Vielmehr muss er auch alle verbundenen Unternehmen im Sinne des HGB, also die Eigengesellschaften und die Eigenbetriebe, in einen Konzernabschluss nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einbeziehen. Der Lahn-Dill-Kreis ist damit als eine der ersten Kommunen in der Verpflichtung, die Beteiligungen auch im kaufmännischen Kontext mit einzubinden.

3 **Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises**

Mit der verfassungsrechtlich geregelten Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 des Grundgesetzes (GG) wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht gewährt, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu gestalten. Damit können die Kommunen mit der ihr gewährten Personal-, Finanz-, Vermögens- und Organisationshoheit

die Art und Weise der Aufgabenerledigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gestalten.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Hessischen Landkreisordnung (HKO), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) sind im Anhang abgedruckt.

4 **Grundsatz der Subsidiarität**

Grundsätzlich ist eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Die zum 1. April 2005 neu in die

Hessische Gemeindeordnung eingeführte Subsidiaritätsklausel gilt in ihrer einschränkenden Wirkung allerdings nicht für Betätigungen, die vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden.

5 **Grundlagen für die Vertretung des Landkreises durch Mandatsträger in den Gremien der Beteiligungen**

Die ehrenamtliche Tätigkeit in Organen der Beteiligungsunternehmen unterliegt unterschiedlich ausgestalteten rechtlichen Einflüssen des Kommunalverfassungsrechts, des Gesellschafts-

oder Unternehmensrechts und des Satzungsrechts. Im Folgenden werden einige für die Tätigkeit der Vertreter des Lahn-Dill-Kreises wichtige Regelungen kurz dargestellt.

6 **Eigenbetrieb**

Die Tätigkeit der Mandatsträger richtet sich nach § 127 HGO, § 52 HKO i. V. m. dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG). Soweit das Eigenbetriebs-

gesetz keine Sonderregelung enthält, gelten ergänzend die Vorschriften der HGO/HKO (vgl. § 1 Abs. 2 EigBG).

6.1 **Grundlagen**

Das Eigenbetriebsgesetz, ergänzt durch die jeweilige Eigenbetriebssatzung, regelt die Zuständigkeiten der mit den Angelegenheiten des Eigenbetriebes befassten Gremien (Betriebsleitung, Betriebskommission, Kreisausschuss und Kreistag) detailliert.

Die Besonderheit der Eigenbetriebsstruktur liegt darin, dass zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Gewährleistung einer selbstständig agierenden Betriebsführung die für die Hoheitsverwaltung üblichen Kompetenzen des Kreisausschusses weitestgehend auf die Betriebsleitung und die Betriebskommission verlagert sind.

Während die Betriebsleitung den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages und der

Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung leitet, soweit nicht durch HGO/HKO/EigBG oder Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist und sie damit insbesondere die laufende Verwaltung erledigt, besteht die wesentliche Aufgabe der Betriebskommission gemäß § 7 Abs. 1 EigBG in der Überwachung der Betriebsleitung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages.

Gemäß § 8 Abs. 1 EigBG liegt die Aufgabe des Kreisausschusses darin, dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen des Landkreises im Einklang stehen.

6.2 Besetzungsverfahren Betriebskommission

Die Berufung der Mitglieder der Betriebskommission erfolgt durch den Kreisausschuss.

Die Betriebskommission besteht aus vom Kreistag aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern des Kreistages, geborenen Mitgliedern, vom Kreisausschuss zu entsendenden Mitgliedern sowie Mitgliedern des Personalrates. Weiterhin

können sachkundige Einwohner, die vom Kreistag zu wählen sind, in die Betriebskommission berufen werden.

Die vom Kreistag gewählten Mitglieder der Betriebskommission können durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten abberufen werden.

6.3 Weisungsgebundenheit

Die Mitglieder der Betriebskommission sind an keine Aufträge gebunden, sondern haben ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Interessen des Betriebes bestimmten Überzeugung zu handeln. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder

die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Kreisausschuss unter Fristsetzung zur Erfüllung auf. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Kreisausschuss die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

6.4 Verschwiegenheit

Die Betriebskommissionen tagen gemäß § 52 HKO, §§ 72, 67 HGO in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie sind gemäß § 24 HGO, 18 HKO zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HGO gilt dies nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihre Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedür-

fen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr sind dabei auch der Austausch von Informationen zwischen den Parlamentariern, sofern sichergestellt ist, dass der Empfänger ebenfalls Mandatsträger des Landkreises ist und die Verschwiegenheit selbst bewahrt. Dies setzt einen Informationsaustausch im nicht-öffentlichen Rahmen voraus. Die Verschwiegenheitsverletzung ist ein Straftatbestand gemäß § 353 b StGB.

6.5 Berichtspflichten / Informationsrechte

Gemäß § 21 EigbG hat die Betriebsleitung den Kreisausschuss und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung und die Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenabschluss ist gesetzlich nicht verlangt, kann allerdings zur zuverlässigen Berichterstattung empfehlenswert sein. Ergänzende Informationspflichten können sich bei Abweichung vom Erfolgsplan und bei erheblichen

Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplanes ergeben.

Daneben obliegt der Betriebsleitung die allgemeine Informationspflicht, der Betriebskommission, über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu berichten (§ 4 Abs. 2 EigbG). Die Betriebskommission wiederum hat den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten (§ 7 Abs. 4 EigbG).

6.6 Rechnungslegung und Prüfung

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe sind einer Abschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zuzuführen, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 EigbG).

Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte auf der Grundlage des § 53 Abs. 1 HGrG.

Die Eigenbetriebe unterliegen nach der HKO/HGO neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gem. §§ 128, 129 HGO. Neben dieser Pflichtaufgabe kann dem Rechnungsprüfungsamt vom Kreisausschuss, dem Kreistag, dem Landrat oder dem für die Verwaltung des Finanzwesens bestellten Beigeordneten die Aufgabe übertragen werden, die Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes durchzuführen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden (§ 27 EigbG). Danach ist er unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

6.7 Haftung

Die Haftung und Verantwortung für Schäden und Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den Beteiligungen ist je nach Blickwinkel der Fragestellung unterschiedlich zu betrachten. Zunächst ist die zivilrechtliche Haftung im Sinne der Schadensersatzpflicht von der strafrechtlichen Verantwortung abzugrenzen.

Eine weitere Unterscheidung ist danach vorzunehmen, wer im zivilrechtlichen Bereich Anspruchssteller ist: ein außerhalb der Gesellschaft stehender Dritter, die Gesellschaft selbst oder die Kommune gegen Mitglieder der Organe der Beteiligung.

Schließlich stellt sich noch die Finanzverantwortung der Kommunen für die Beteiligung.

Grundsätzlich handeln die Mitglieder der Betriebskommission und des Kreisausschusses mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter nicht direkt gegenüber Dritten. Daher spielt eine Haftung der Mitglieder von Betriebskommission und Kreisausschuss gegenüber externen Dritten keine Rolle. Diese Haftungsfragen spielen sich direkt zwischen dem Dritten und dem Lahn-Dill-Kreis sowie seinen für ihn tätigen Amtsträgern ab.

Für die einzelnen Mitglieder der Betriebskommission und des Kreisausschusses relevant ist ihre Haftung gegenüber der Kommune bei Pflichtverletzungen.

6.7.1 Zivilrechtliche Haftung der Vertreter

Der Eigenbetrieb nimmt hoheitliche Aufgaben wahr. Daher unterfallen die in der Betriebskommission handelnden Personen dem haftungsrechtlichen Beamtenbegriff gem. Artikel 34 GG, § 839 BGB, obwohl sie nach einer Änderung des Kommunalverfassungsrechtes nicht mehr zu Ehrenbeamten zu berufen sind. Einzelne Mitglieder der Betriebskommission haften gem. Artikel 34 GG, § 839 BGB nur im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung gegenüber dem Eigenbetrieb im Falle eines Schadens.

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben die Stellung von Ehrenbeamten. Gem. § 56 HBG i. V. m. § 21 HGO, § 18 HKO haften die Mitglieder dieser Organe, wenn sie an rechtswidrigen oder fehlerhaften Beschlüssen mitwirken, für den Schaden, den der Eigenbetrieb erleidet.

Die Haftung wird weit gefasst. Haftungsbegründende Handlungen können z. B. Verstöße gegen die Verschwiegenheit, Mitwirkung an Beratungsgegenständen, obwohl ein Ausschlussgrund vorlag sowie die Beschlussfassung ohne eine ausreichend fundierte Entscheidungsgrundlage (z. B. Verzicht auf die Einholung von Fachverstand) sein. Relevant für die Betriebskommission sind darüber hinaus Pflichtverletzungen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gegenüber der Betriebsleitung.

Selbst die Stimmenthaltung kann eine Pflichtverletzung darstellen (vgl. Zeiß, Das Recht der gemeindlichen Eigenbetriebe, 4. Aufl., R 299). Erforderlich ist jedoch, dass das betreffende Mitglied mitgewirkt hat, also bei der Beschlussfassung wenigstens anwesend war. Die Haftung ist auch insoweit auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens begrenzt.

6.7.2 Strafrechtliche Verantwortung der Vertreter

Neben der zivilrechtlichen Haftung steht die strafrechtliche Verantwortung. Sowohl ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gem. § 353 b StGB wie auch der Tatbestand

der Untreue können Anknüpfungspunkte für die Prüfung strafbaren Verhaltens im Rahmen der Beschlussfassungen in den Gremien des Eigenbetriebes sein. Daneben gelten die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der §§ 24, 26 HGO.

6.7.3 Finanzverantwortung der Kommune

Die Haftung für Schulden des Eigenbetriebes trifft, da er keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, direkt die Kommune. Der Eigenbetrieb ist nicht insolvenzfähig.

Gem. § 11 Abs. 4 Eigenbetriebesgesetz hat die Kommune für eine angemessene Ausstattung

mit Eigenkapital zu sorgen. Gem. § 11 Abs. 6 Eigenbetriebesgesetz hat sie einen Verlust des Eigenbetriebes aus eigenen Haushaltsmitteln auszugleichen, wenn ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag nicht durch Abbuchung von Rücklagen ausgeglichen werden kann.

7 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Für den Lahn-Dill-Kreis ist die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am bedeutsamsten.

7.1 Grundlagen

Zu den grundlegenden Bestimmungen des GmbH-Rechts und insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Aufsichtsräte in Unternehmen der öffentlichen Hand gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Literatur. Im Folgenden wird auf einige Eckpunkte hingewiesen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Trägerschaft der öffentlichen Hand lebt in dem Zwiespalt von drei verschiedenen Rechtsgebieten:

- Kommunalrecht HKO/HGO
- Gesellschaftsrecht (GmbHG, AktG, HGB)
- Haushaltsrecht (HGrG)

7.1.1 Gesellschafterstellung

Die wichtigsten Bestimmungen für die Tätigkeit der Kommune in Gesellschaften sind §§ 125, 126 HGO i. V. m. § 52 HKO. Für den Kreis gilt demzufolge, dass der Kreisausschuss den Landkreis in Gesellschaften vertritt, die dem Landkreis gehören oder an denen der Landkreis beteiligt ist. Der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ist im „Auszug aus den Gesetzestexten“ (Seite 21) abgedruckt.

Damit hat der Hessische Gesetzgeber ausschließlich dem Kreisausschuss die gesellschaftsrechtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Gesellschafterstellung in den Kreisgesellschaften und sonstigen Beteiligungen zugewiesen. Dies gilt nicht nur für die Gesellschafterstellung selbst, sondern auch für das Recht, die Besetzung von Aufsichts- und Kontrollgremien vorzunehmen.

7.1.2 Aufsichtsrat

7.1.2.1 Einrichten eines Aufsichtsrates

Das GmbH-Recht enthält keine eigenen Regelungen über den Aufsichtsrat, verweist aber über § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz wie folgt auf das Aktiengesetz: „Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5, Satz 1 u. 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 u. 2, Nr. 2 u. Abs. 5, § 101, Abs. 1, Satz 1, § 103 Abs. 1, Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Abs. 3 Satz 2 u. 3 u. Abs. 4, 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes i. V. m. § 93 Abs. 1 u. 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171, 394 u. 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.“

Über die kommunalrechtliche Bestimmung des § 122 HGO, wonach die Kommune eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen

darf, wenn sie einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält, ergibt sich die Verpflichtung zu entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen. In der Eigengesellschaft (100 % Trägerschaft beim Landkreis) ist ein Aufsichtsrat danach nicht notwendig, da über die Gesellschafterversammlung bereits der maßgebliche Einfluss sichergestellt ist und die Gesellschafterversammlung die Überwachung der Geschäftsführung sicherstellen kann.

Ist die Kommune nicht Mehrheitsgesellschafter, soll die Kommune grundsätzlich für die Einrichtung eines Überwachungsorgans und ihren entsprechenden Einfluss darin Sorge tragen, sofern die Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zulässt.

7.1.2.2 Besetzungsverfahren

Das Besetzungsverfahren für die Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Möglich sind die Einräumung von Entsendungsrechten zugunsten Dritter ebenso wie die Bestellung durch den Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlung.

Für die Besetzung des Aufsichtsrates sind die Mitbestimmungsrechte im Aufsichtsrat durch

Arbeitnehmervertreter nach Mitbestimmungsgesetz 1976 und Betriebsverfassungsgesetz 1952 dann zu beachten, wenn die Kapitalgesellschaft mehr als 500 Arbeitnehmer (1/3 Mitbestimmung) bzw. 2000 Arbeitnehmer (paritätische Mitbestimmung) beschäftigt. Diese Bestimmungen gelten wiederum nicht für den sogenannten Tendenzbetrieb, wie ihn die Lahn-Dill-Kliniken GmbH darstellt.

7.1.2.3 Weisungsgebundenheit

Die Aufsichtsratsmitglieder sind gem. § 125 Abs. 2 HGO an die Weisungen des Kreisausschusses gebunden. In der Literatur wird in diesem Zusammenhang diskutiert, ob der Kreistag durch Vorschläge oder sogar Weisungen Einfluss auf die Besetzung und Entsendung von Vertretern nehmen kann, wenn einer Kommune das Recht zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht. Insbesondere nach der Neufassung des § 125 HGO spricht viel dafür, dass die in älteren Gesellschaftsverträgen gelegentlich vorzufindenden direkten Entsendungs- oder Vorschlagsrechte des Kreistages lediglich unverbindliche Empfehlungen darstellen können, an die der Kreisausschuss rechtlich nicht gebunden ist.

Damit sind die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat an die Weisungen des Kreisausschusses gebun-

den. Sie haben im Übrigen ihr Amt auf Verlangen des Kreisausschusses jederzeit niederzulegen.

Die gelegentlich erörterte Frage, wessen Interesse das Aufsichtsratsmitglied zu befolgen hat und wie es sich zu verhalten hat, wenn eine Weisung der Kommune den Gesellschaftsinteressen widerspricht, muss im Zweifel nach dem Unternehmensinteresse gelöst werden, da Bundesrecht (GmbH-Recht) Landesrecht (HKO) bricht. Jedoch sollte es in der Praxis zu einer derartigen Konfliktsituation nicht kommen. Die Interessen der Kommune und die des Unternehmens, welches bei Eigengesellschaften im Interesse der Kommunen deren Aufgaben, nämlich Erfüllung eines öffentlichen Zwecks, lediglich in privater Form wahrnimmt, müssen im Regelfall gleich laufen.

7.1.2.4 Teilnahmepflicht an Aufsichtsratssitzungen

Aufsichtsratspflichten sind höchstpersönliche Pflichten, d. h. eine Vertretung ist, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, nicht zulässig. Möglich bei Verhinderung ist die

Stimmabgabe durch einen Stimmboten, der allerdings kein eigenes Mitwirkungsrecht oder Entscheidungsspielraum hat.

7.1.2.5 Aufgaben des Aufsichtsrates

Die Aufgaben des Aufsichtsrates bestehen gem. § 111 AktG in der Überwachung der Geschäftsführung.

Die Instrumente der Überwachung sind:

Berichte der Geschäftsführung

Bei der GmbH besteht keine gesetzliche Berichtspflicht, da § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz nicht auf § 90 Abs. 1 und § 90 Abs. 2 AktG verweist, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist etwas anderes festgelegt (so gemäß Gesellschaftsvertrag bei der Lahn-Dill-Kliniken GmbH gegenüber dem Aufsichtsrat).

Einsichts- und Prüfungsrechte

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz).

Zustimmungsvorbehalte

Der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat können durch Satzung, Beschluss oder Weisung vorsehen, dass die Geschäftsführung zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf (analog § 111 AktG).

Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht an die Gesellschafterversammlung

In der Rechtsprechung wird zum Verhältnis Gesellschafterversammlung – Aufsichtsrat gelegentlich die Frage diskutiert, ob die Gesellschafterversammlung die Entscheidungsbefugnisse, die sie durch Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen hat, wieder an sich ziehen kann.

Im Kommunalrecht ist es üblich, dass das Organ, das ein Entscheidungsrecht überträgt, ein Rückholrecht hat. Im Gesellschaftsrecht ist dieses nicht vorgesehen. Vielmehr müsste die Gesellschafterversammlung zunächst die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließen, die nach § 54 GmbH-Gesetz erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Soweit Kompetenzen allerdings nicht durch Gesellschaftsvertrag, sondern durch formlosen Gesellschafterbeschluss, z. B. per Geschäftsordnung, dem Aufsichtsrat zugewiesen wurden, kann die Gesellschafterversammlung dieses durch einfachen Beschluss ändern.

Darüber hinaus gibt es im Recht der GmbH neben der Satzungsänderung die sogenannte „Satzungsdurchbrechung“. Grundsätzlich ist es danach zulässig, dass die Gesellschafterversammlung Einzelfallentscheidungen trifft, die die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates aushebeln. Nach der Rechtsprechung ist ein derartiger „punktueller Beschluss“ nicht nichtig, sondern kann allenfalls angefochten werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus dem Recht der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung jederzeit Weisungen zu erteilen (vgl. § 37 GmbHG).

7.1.2.6 Verschwiegenheitspflicht

Gem. § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz i. V. m. § 93 Abs. 1, Satz 3 u. 4 i. V. m. § 116 AktG haben Aufsichtsratsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Geheimnis ist eine unbekannte Tatsache, deren Verbreitung bei objektiver Betrachtung dem Interesse der Gesellschaft abträglich sein kann. Vertrauliche Angaben sind alle Informationen, an deren Nichterörterung die Gesellschaft ein Interesse hat.

Aufsichtsrat

Das AktG kennt eine Sonderregelung zur Einschränkung der Verschwiegenheit nach §§ 394, 395 AktG. Danach unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich ihrer Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.

Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen der Gebietskörperschaften zu verwalten oder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus den Berichten nach § 394 AktG bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

In der Rechtsliteratur herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Regelung überhaupt im GmbH-Recht gilt und ob sie nur dann greift, wenn den Aufsichtsrat eine gesetzliche Berichtspflicht trifft, die dem Kommunalrecht fremd ist (vgl. Roland Schäfer, Bernd Rohrräcker, Kommunale Aufsichtsratsmitglieder, Rechte, Pflichten, Haftung, Strafbarkeit in Homepage Friedrich-Ebert-Stiftung, Seite 67).

Durch die Vorrangstellung des Kreisausschusses nach dem Hessischen Kommunalrecht ist Berichtsadressat ausschließlich der Landrat und der Kreisausschuss. Gem. § 395 AktG obliegt ihnen die Beteiligungsverwaltung, so dass es sich bei

ihnen um die „mit der Beteiligungsverwaltung betrauten Einrichtungen handelt“. Ergänzend gehört hierzu noch das Rechnungsprüfungsamt.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter unterliegen gem. § 51 a GmbH-Gesetz ebenfalls der Pflicht zur vertraulichen Behandlung aller erteilten Auskünfte und Erkenntnisse aus der Unterrichtung durch die Geschäftsführung. Das umfassende Gebot zur Vertraulichkeit folgt aus der vorgenannten Regelung und dem personalen Charakter der GmbH, aber auch der Treuepflicht (vgl. Fischer, Luther, GmbH-Gesetz, § 51 a GmbH-Gesetz, Rz. 18).

Der Geschäftsführer ist gem. § 51 a GmbH-Gesetz sogar verpflichtet, Auskünfte gegenüber dem Gesellschafter zu verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Eine Ausnahme von der Verschwiegenheit ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft die Auskunftserteilung gestattet.

Einzelne Gesellschafter können im Übrigen nur mit Zustimmung des Geschäftsführers aus der Gesellschaft berichten. Die Vorrangstellung des Geschäftsführers liegt in seiner direkten und umfassenden Haftung für die Gesellschaft begründet.

7.2 Haftung

7.2.1 Zivilrechtliche Haftung

Aufsichtsratsmitglieder haften gem. §§ 116, 93 Abs. 1 und 2 AktG dafür, dass sie ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters erbringen und über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen bewahren.

Zu den Pflichten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gehört daher insbesondere, ihrer Pflicht der Überwachung der Geschäftsführung nachzukommen. Dazu gehört auch, vorhandenes Wissen in Beratungen einzubringen, dafür Sorge zu tragen, erkennbar kritische Fragestellungen sorgfältig zu diskutieren und die Loyalitätspflicht zum Unternehmen zu wahren.

Die praktische Erheblichkeit von Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder ist wegen der Breite des Ermessenspielraums, den der Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung hat, zunächst eher gering, da auch risikobehaftete Geschäfte grundsätzlich zum Unternehmensgeschäft gehören. Von deutlich höherem Interesse sind derartige Ansprüche dann, wenn ein Unternehmen in die Krise gerät.

7.2.2 Strafrechtliche Verantwortung

Die strafrechtliche Verantwortung liegt insbesondere im Bereich der Wahrung der Verschwiegenheit.

Strafrechtliche Ermittlungen wegen Untreue einzelner Aufsichtsratsmitglieder sind erst aus der neueren Zeit bekannt. Auch wenn den Vertretern in den Gremien hier ein sehr weiter Er-

Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung von Aufsichtsratsmitgliedern gewinnt erst in den letzten Jahren an Relevanz, sodass hierzu noch wenig Rechtsprechung verfügbar ist. Gem. § 125 HGO i. V. m. § 52 HKO haben Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft, sollten sie haftbar gemacht werden, gegen die Gemeinde einen Freistellungsanspruch, sofern sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Hat der Vertreter auf Anweisung gehandelt, wird er auch insoweit freigestellt. Für die Vertreter in der Gesellschafterversammlung gilt ebenfalls § 125 HGO.

Pflichtverletzungen, die die Mitglieder des Kreis Ausschusses als Ehrenbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Beteiligungsverwaltung schuldhaft begehen und die zu einem Schaden führen, können Haftungsansprüche auslösen. Sofern der einzelne Vertreter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich oder auf Weisung gehandelt hat, hat er gegen die entscheidende Kommune einen Freistellungsanspruch.

7.2.3 Finanzverantwortung der Kommune

Die Kommune hat im GmbH-Recht die Stellung des Gesellschafters. Damit ist ihre Haftung grundsätzlich auf die Einlage beschränkt. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese gegenüber den Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz).

Gesellschaftsverträge können vorsehen, dass Gesellschafter nachschusspflichtig sind. Durch die kommunalrechtlichen Bestimmungen ist der Lahn-Dill-Kreis allerdings verpflichtet, darauf zu achten, dass dies im Rahmen seiner eigenen

messensspielraum im Rahmen ihrer Entscheidungen im Interesse der Gesellschaft obliegt, können außergewöhnliche Entscheidungen mit wirtschaftlichen Folgen dann, wenn das Unternehmen dies wirtschaftlich nicht verkraftet, schadensrelevant werden, wenn das Verhalten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder für den Schaden kausal war.

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt. Für die beiden Eigengesellschaften des Lahn-Dill-Kreises ist eine Nachschusspflicht **nicht** vorgesehen.

Von diesem Grundsatz der Haftungsbeschränkung gibt es eine Ausnahme, die s. g. Durchgriffshaftung. Die Haftungsfreistellung der Gesellschafter ist eine Grundentscheidung der Rechtsordnung, die allerdings nur so weit reicht, wie der Zweck dies erfordert. Ein Missbrauch des Zweckes wird nicht privilegiert, sondern führt

nach der Rechtsprechung zu einer Haftung der Gesellschafter für die Schulden der GmbH. In der Rechtsprechung sind vier Fallgruppen herausgebildet:

- Unterkapitalisierung der GmbH
- Vermögensvermischung
- Sphärenvermischung (fehlende Trennung von GmbH- und Gesellschafterorganisation)
- Institutsmisbrauch (Wahl der GmbH zum bewussten Nachteil der Gläubiger).

In der Rechtsprechung ist bisher nur ein Fall bekannt, in dem eine Kommune im Insolvenzfall einer mittelbaren Eigengesellschaft nach den Grundsätzen der kapitalersetzenden Gesellschafterbürgschaft haften musste. Allerdings mehren sich die Stimmen in der Rechtsliteratur dahinge-

hend, dass eine Kommune durch eine Privatisierung nicht aus der Verantwortung entlassen werden könne. Es werden vielfältige rechtliche Ansätze diskutiert, dass die Kommune entweder zur Abwendung der Insolvenz ihrer Gesellschaft verpflichtet sei oder aber im Rahmen eines Haftungsdurchgriffs dem geschädigten Gläubiger eine faktisch unbegrenzte Haftungsmasse zur Verfügung stellen müsse.

Unabhängig von der Frage der finanziellen Verantwortung bleibt es jedenfalls in den Bereichen, in denen eine Kommune ihre Aufgaben privatisiert, bei der Verantwortung der öffentlichen Hand. Scheitert die Erbringung in privatrechtlicher Form, muss die Kommune die Aufgaben wieder selbst erbringen.

8 Unterrichts- und Prüfungsrechte des Landkreises

Gem. § 123 HGO i. V. m. § 52 HKO hat der Landkreis besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte gegenüber den Eigengesellschaften. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in der Anlage im Wortlaut ausgedruckt.

Der Lahn-Dill-Kreis kann danach verlangen, dass ein Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen lässt und der Abschlussprüfer bestimmte Aspekte in dem Bericht darzustellen hat. Weiterhin kann der Landkreis verlangen, dass ihm der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang übersandt wird. Adressat ist gem. § 125 HGO i. V. m. § 52 HKO der Kreisausschuss. Im Rahmen des dienstlichen Verkehrs (§ 24 HGO) können die Berichte dem Kreistag vorgelegt werden, der darüber aber Stillschweigen zu bewahren hat, soweit es sich um geheimhaltungsbedürftige Daten handelt. Die Befassung gehört damit in eine nicht-öffentliche Sitzung.

Solche vertraulichen Daten, Auskünfte und Berichte liegen insoweit nicht vor, als es um Daten geht, die im Rahmen des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu veröffentlichen sind.

Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde des Kreises zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens

einsehen kann (s. g. Betätigungsprüfung). Im Rahmen einer derartigen Betätigungsprüfung wird festgestellt, ob die Beteiligung einer Kommune an einer Gesellschaft nach den Vorschriften des § 122 HGO, § 52 HKO zulässig ist, und ob der Kreisausschuss bzw. die von ihm bestellten Vertreter ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist zunächst nur dem Kreisausschuss gegenüber berichtspflichtig, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 52 HKO i. V. m. § 130 HGO vor. Danach hat der Kreistag die Möglichkeit, dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsauftrag im Sinne des § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO, nämlich Prüfung der Betätigung der Gemeinde in einem Unternehmen, zu erteilen. Dann kann der Kreistag auch unmittelbare Auskünfte verlangen. Auch hier beschränkt sich die Prüfung auf die Zulässigkeit der Betätigung der Gemeinde in der Form der Gesellschaft. Die vertrauliche Behandlung nach § 395 AktG ist zu beachten.

Eine weitergehende Berichtspflicht oder Informationsrecht des Kreistages ist nach der juristischen Literaturmeinung **nicht** gegeben. Zwar überwacht der Kreistag die Kommunalverwaltung und der Kreisausschuss ist nach § 50 Abs. 3 HGO verpflichtet, jederzeit auf Anforderung Auskunft über Beratungsgegenstände zu geben. Diese allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen und Anordnungen werden aber nicht als Berichtspflichten im Sinne des § 394 AktG angesehen. Erst die Anordnung der Berichts-

pfllicht nach Landesrecht, sei es durch Gesetz oder Weisung, bestimmt das Ausmaß der Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (vgl. Kropf, Semler, Grunewald Rz 23 zu §§ 394, 395 AktG).

Daher rechtfertigen diese Bestimmungen nicht die Bekanntgabe von Geheimnissen oder ver-

traulichen Angaben der Gesellschaft gegenüber Kreistagsausschüssen. Sofern Berichte gegenüber dem Kreistag nach Prüfung abgegeben werden sollen, haben diese in nicht-öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Vertrauliche Angaben und Geheimnisse in Berichten zur Rechnungsprüfung dürfen im Übrigen nicht veröffentlicht werden (§ 395 Abs. 2 AktG).

9 Gesetzliche Regelungen zum Beteiligungsbericht

9.1 Bestandteile des Beteiligungsberichtes

Mit der Novellierung des Gemeindefinanzrechts im Jahre 2005 hat der Landesgesetzgeber eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Beteiligungsberichten normiert. Der Beteiligungsbericht dient nach der Intention des Gesetzgebers dazu, die Vertretungskörperschaft und die Öffentlichkeit zu unterrichten. In einem Beteiligungsbericht sind alle privatrechtlich organisierten Unternehmen aufzuführen, an denen der Lahn-Dill-Kreis mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt. Für den Beteiligungsbericht sind Mindestinhalte vorgegeben.

Dies sind Angaben über

- a) den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens
- b) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

- c) Darstellung für das jeweilig letzte Geschäftsjahr über die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune, die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Kommune, die Kreditaufnahmen, die von der Kommune gewährten Sicherheiten (z. B. Bürgschaften)
- d) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Bei Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen sollen auch die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder der entsprechenden Organe des Unternehmens bekannt gegeben werden, sofern die Betroffenen einer Veröffentlichung zustimmen. Letzteres gilt auch, wenn die Kommune über mehr als 25% der Anteile und mit anderen Kommunen zusammen über mehr als 50% der Anteile verfügt

9.2 Jahresabschlüsse als Grundlage für den Beteiligungsbericht

Grundlage für den Beteiligungsbericht sind die geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen. Hinsichtlich der Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses einerseits und der Prüfung der

Jahresabschlüsse andererseits gelten jedoch in Abhängigkeit von der Rechtsform unterschiedliche zeitliche Vorgaben, die nachfolgend dargestellt werden.

Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen der Jahresabschlüsse

Beteiligung	Aufstellung des Jahresabschlusses bis	Rechtsgrundlage für die Aufstellung	Vorlage des geprüften Jahresabschlusses bis	Rechtsgrundlage für die Vorlage
Eigenbetrieb	6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres	§ 27 Abs. 1 EigBG	1 Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres	§ 27 Abs. 3 EigBG
Zweckverband	4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres bei Anwendung des Gemeindevirtschaftsrechts	§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. §§ 112 Abs. 1, 5 u. 9 HGO	2 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres bei Anwendung des Gemeindevirtschaftsrechts	§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. §§ 114 Abs. 1 HGO
	6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bei Anwendung des Eigenbetriebsrechts	§ 18 Abs. 2 KGG i. V. m. § 27 Abs. 1 EigBG	1 Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bei Anwendung des Eigenbetriebsrechts	§ 18 Abs. 2 KGG i. V. m. § 27 Abs. 3 EigBG
Wasser- und Bodenverband	4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres bei Anwendung des Gemeindevirtschaftsrechts	§ 2 Abs. 1 HWVG i. V. m. §§ 112 Abs. 1, 5 u. 9 HGO	2 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres bei Anwendung des Gemeindevirtschaftsrechts	§ 2 Abs. 1 HWVG i. V. m. §§ 114 Abs. 1 HGO
	6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bei Anwendung des Eigenbetriebsrechts	§ 2 Abs. 2 HWVG i. V. m. § 27 Abs. 1 EigBG	1 Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bei Anwendung des Eigenbetriebsrechts	§ 2 Abs. 2 HWVG i. V. m. § 27 Abs. 3 EigBG
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres	§ 264 Abs. 1 HGB	8 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres	§ 42a Abs. 2 GmbHG
Aktiengesellschaft	3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres	§ 264 Abs. 1 HGB	Unverzüglich nach der Aufstellung, Einreichung beim Handelsregister spätestens nach 12 Monaten	§ 325 Abs. 1 u. 1a HGB

Auszug aus den Gesetzestexten

1 Hessische Landkreisordnung (HKO)

§ 52 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Landkreises gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr.

2 und der §§ 119 und 129 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können durch Verordnung Erleichterungen von diesen Bestimmungen für die Landkreise zulassen.

2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

§ 121 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll er-

möglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor

der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122 Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges

Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist

§ 123 Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123 a Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124 Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufga-

ben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125 Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstandes sind an die Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesell-

schaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstandes jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom

21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies

gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126 Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124

und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies

öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,

2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindegewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

§ 127 Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127 a Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,

4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127 b Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen

der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes)

§ 11 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zu-

nächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

4 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG)

§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung

nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

Glossar

Abschreibungen

Abschreibungen drücken die Wertminderung des Anlagevermögens aus. Durch Abschreibungen werden die Anschaffungskosten eines Anlagegutes auf seine Nutzungsdauer verteilt. Abschreibungen sind Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung und mindern als Aufwand den Gewinn. Der jährliche Abschreibungsbetrag eines Anlagegutes kann in gleich bleibenden Beträgen (lineare Abschreibung) oder in fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) errechnet werden.

AfA

Absetzung für Abnutzung; Steuerlicher Begriff für planmäßige Abschreibungen, siehe Abschreibung.

Aktiva

Summe der Vermögensgegenstände (Anlage- oder Umlaufvermögen) eines Unternehmens, die auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt werden.

Anlagendeckung I

Prozentualer Anteil des Eigenkapitals am Anlagevermögen; dient der Beurteilung der langfristigen Liquidität.

Anlagenintensität

Prozentualer Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Eine hohe Anlagenintensität ist ein Indiz für einen kostenintensiven Betrieb des Unternehmens mit hohen Fixkosten.

Anlagevermögen

Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Aufwand

Der Aufwand stellt einen in Geld ausgedrückten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) in einem Zeitabschnitt dar. Damit sind nicht unbedingt auch Auszahlungen oder Ausgaben verbunden.

Außerordentlicher Aufwand

Aufwendungen, die nicht unmittelbar mit dem Zweck des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht regelmäßig anfallen.

Außerordentlicher Ertrag

Erträge, die nicht unmittelbar mit dem Zweck des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht regelmäßig anfallen.

Außerordentliches Ergebnis

Saldo von außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen.

Betriebliche Steuern

Betriebliche Steuern mindern den steuerpflichtigen Gewinn, da sie einen Aufwand des Unternehmens darstellen. Dazu gehören u. a. die Gewerbesteuer, die Grundsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer. Nicht dazu gehören die Personensteuern, die die Person des Unternehmers betreffen.

Betriebsergebnis

Dieses liefert die Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse und stellt das Ergebnis des eigentlichen Kerngeschäfts dar.

Bilanz

Die Bilanz ist die Gegenüberstellung der Aktiva an Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva). Die Position „Aktiva“ beantwortet die Frage „wofür wurden die Mittel verwendet“, die Position „Passiva“ die Frage „woher kamen die Mittel“. Bei der Bilanz stehen die Darstellung der vollständigen Vermögenslage und besonders der Schuldennachweis im Vordergrund.

Bilanzgewinn

Gewinnvortrag der Vorjahre in der Bilanz.

Bilanzverlust

Verlustvortrag der Vorjahre in der Bilanz.

Cash-Flow

Der Cash-Flow zeigt den Mittelzufluss in einer bestimmten Periode (Geschäftsjahr), dem kein unmittelbarer Mittelabfluss gegenübersteht. Er ist Indikator dafür, inwieweit sich ein Unternehmen aus eigener Kraft finanzieren kann und welche Finanzmittel in der kommenden Periode zur Finanzierung zur Verfügung stehen.

Eigenkapital

Zusammenfassung der eigenen Mittel des Unternehmens wie z. B. das eingebrachte Kapital, Jahresgewinn, Jahresverlust. Das Eigenkapital wird dadurch ermittelt, dass vom vorhandenen Vermögen das Fremdkapital abgezogen wird. Die Differenz stellt das Eigenkapital dar.

Eigenkapitalquote

Prozentualer Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Indikator für die Bonität eines Unternehmens).

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Dargestellt wird der Gewinn oder Verlust aus der normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Eröffnungsbilanz

Zum einen stellt die Eröffnungsbilanz die erstmalig aufgestellte Bilanz eines Unternehmens dar. Darüber hinaus wird auch die Bilanz zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Die Angaben dieser Eröffnungsbilanz entsprechen der Schlussbilanz des Vorjahres.

Erträge

Wertzuwachs durch erstellte Güter und Dienstleistungen in einem Zeitabschnitt.

Finanzergebnis

Hierbei handelt es sich in der Gewinn- und Verlustrechnung um die Salden der Beteiligungs-, Zins- oder sonstigen Finanzanlageergebnisse.

Fremdkapital

Finanzielle Mittel, die dem Unternehmen zeitlich befristet überlassen werden. Sie in der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen.

Fremdkapitalquote

Prozentualer Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital.

GemHVO

Siehe Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Selbständig nutzbare Güter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Sie können im Anschaffungsjahr in voller Höhe von den Betriebsausgaben abgesetzt (abgeschrieben) werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Betrag von 150 Euro nicht überschreiten. Betragen die Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr als 150 Euro und bis zu 1.000 Euro, so werden sie für ein Jahr zusammengefasst und linear über 5 Jahre abgeschrieben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 1.000 Euro liegt kein GWG mehr vor. Dann erfolgt eine Erfassung im Anlagevermögen und eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Gesamtkapital

Summe aus Eigen- und Fremdkapital.

Gewinn

Positive Differenz zwischen Aufwand und Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Gewinn- und Verlustrechnung saldiert sämtliche Erträge und sämtliche Aufwendungen einer Abrechnungsperiode, d. h. eines Geschäftsjahres. Sie ermittelt so nicht nur den Erfolg als Saldo, sondern zeigt auch die Quellen des Erfolges auf. Die Erfolgsrechnung ist damit eine Aufwands- und Ertragsrechnung, keine Zahlungsrechnung.

Gewinnvortrag

Posten in der Bilanz, mit dem der Gewinn des Geschäftsjahres und der Vorjahre als Teil des Eigenkapitals dargestellt wird.

Gewöhnliche Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Es besteht aus dem Betriebsergebnis zuzüglich der Zinserträge abzüglich des Zinsaufwandes vor Berücksichtigung des Steueraufwandes.

Gezeichnetes Kapital

Das Kapital, dass den Gläubigern als Haftungsmasse zur Verfügung steht; genannt Stammkapital (Eigenbetrieb, GmbH) oder Grundkapital (AG).

Grundkapital

Siehe gezeichnetes Kapital.

Investition

Anschaffung eines Vermögensgegenstandes, der in der Bilanz im Anlagevermögen auszuweisen ist. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden nur die Abschreibungen berücksichtigt.

Jahresabschluss

Abschluss der Buchführung eines Geschäftsjahres. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften dem Lagebericht.

Jahresfehlbetrag

Siehe Verlust.

Jahresüberschuss

Siehe Gewinn.

Kosten

Kosten stellen den betrieblichen Aufwand dar.

Lagebericht

Der Lagebericht gemäß HGB, der dem Jahresabschluss beigefügt werden muss, enthält zusätzliche Informationen zum Geschäftsverlauf und der Lage der Gesellschaft. In ihm soll unter anderem auch auf Vorgänge besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingegangen werden.

Liquidität

Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens, seinen Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht und in voller Höhe nachkommen zu können. Die fehlende Liquidität stellt einen Insolvenzantragsgrund dar.

Materialaufwand

Der Materialaufwand ist in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Unterschieden wird zwischen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Aufwendungen für bezogene Leistungen (Fremdleistungen).

Passiva

Darstellung der Finanzierungsquellen eines Unternehmens. Sie geben Auskunft über die Herkunft der finanziellen Mittel und werden unterschieden in Eigenkapital und Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten).

Quartalsberichte

Quartalsberichte sind für die Eigenbetriebe (gegenüber Betriebskommission und Kreisausschuss), sowie die Aktiengesellschaft (gegenüber Aufsichtsrat) zwingend vorgesehen. Das GmbH-Recht sieht für die GmbH mit nur fakultativem Aufsichtsrat keine vierteljährliche Berichtspflicht der Geschäftsführung vor. Lediglich auf Verlangen der Gesellschafter ist der Geschäftsführer berichtspflichtig. Berichtspflichten können allerdings durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluss geschaffen werden. Das Gleiche gilt für den Zweckverband.

Rechnungsabgrenzung (RAP)

Hierbei handelt es sich um Positionen, die in der Bilanz ausgewiesen werden, also in den Jahresabschluss einfließen, aber eigentlich einem anderen Zeitraum zugeordnet werden müssen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP): Aufwendungen, die bereits im abzuschließenden Geschäftsjahr im Voraus bezahlt und gebucht wurden, wirtschaftlich aber zum Teil oder ganz dem neuen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP): Erträge, die bereits im abzuschließenden Geschäftsjahr als Einnahme gebucht wurden, wirtschaftlich aber zum Teil oder ganz dem neuen Geschäftsjahr zuzuordnen sind.

Rücklagen

Rücklagen sind Bestandteil des Eigenkapitals. Sie entstehen durch Gewinnthesaurierung, d. h. durch den Verzicht auf eine gänzliche oder teilweise Ausschüttung des Jahresüberschusses oder des Bilanzgewinns (Gewinnrücklagen) oder durch Einlagen der Gesellschafter (Kapitalrücklagen). Sie sind in der Bilanz ausgewiesen.

Stille Rücklagen (stille Reserven) sind nicht in der Bilanz ausgewiesen und umfassen Vermögensgegenstände, die entweder bereits abgeschrieben oder noch nutzbar sind, unterbewertete Vermögensgegenstände oder überbewertete Verbindlichkeiten.

Rückstellungen

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten für Aufwendungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses zwar dem Grunde nach feststehen, die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit im Einzelnen aber noch nicht bekannt ist, z. B. Prozesskosten, Pensionsrückstellungen etc. Im Gegensatz zu den Rücklagen sind sie als Fremdkapital anzusehen.

Schlussbilanz

Siehe Eröffnungsbilanz.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sammelposten aller Aufwendungen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die nicht in anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

Sonstige betriebliche Erträge

Sammelposten aller Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die nicht in anderen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

Stammkapital

Siehe gezeichnetes Kapital.

Umlaufvermögen

Vermögensposten, die nur kurzfristig im Unternehmen gebunden sind, weil sie ständig umgesetzt werden, z. B. Bargeld, Bankguthaben etc.

Umsatzerlöse

Erlöse aus dem Umsatz betriebstypischer Geschäftsvorfälle abzüglich Umsatzsteuer.

Umsatzrentabilität

Prozentualer Anteil des Jahresüberschusses an den Umsatzerlösen.

Verbindlichkeiten

Unter dieser Position werden alle am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach bekannten Verpflichtungen zusammengefasst. Sie gehören zum Fremdkapital.

Verlust

Negative Differenz zwischen Aufwand und Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Verlustvortrag

Posten in der Bilanz, mit dem der Verlust des Geschäftsjahres und der Vorjahre als Teil des Eigenkapitals dargestellt wird.

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung

Vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erlassene Rechtsvorschrift mit formalen und inhaltlichen Vorgaben für den Haushaltsplan.

Zinsaufwand

Aufwand durch Zinsen für in Anspruch genommenes Fremdkapital.

